

## **Satzung**

**über**

**die Ausübung des besonderen Vorkaufrechts nach § 25 Absatz 1 Nummer 2  
Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Katzweiler für den geplanten  
„Energiepark“ (Erneuerbare Energien)**

**vom 3. November 2022**

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Die Satzung wird zur Sicherung des geplanten „Energieparks“ (Erneuerbare Energien) der Ortsgemeinde Katzweiler erlassen. Im Rahmen dieser Satzung werden die Grundstücke festgelegt, an denen der Ortsgemeinde Katzweiler zur Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zusteht.

### **§ 2 Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke:

Fl.St.Nr. 1103 (12413,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1104 (12086,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1106 (18466,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1219 (25613,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1219/2 (4464,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1219/3 (9814,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1221 (22384,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1223 (7993,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1225 (7543,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1235 (12439,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1236 (12570,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1237/1 (6806,00 m<sup>2</sup>), Fl.St.Nr. 1237/2 (8935,00 m<sup>2</sup>)

und Fl.St.Nr. 905 (24365,00 m<sup>2</sup>) als Ausgleichsfläche („Ökokonto“).

Die genannten Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan Maßstab 1:3500, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### **§ 3 Vorkaufsrecht**

Der Ortsgemeinde Katzweiler steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Flächen zu.

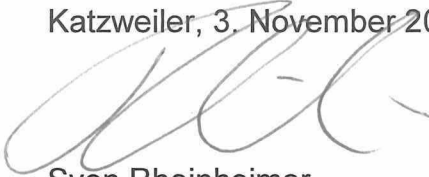
Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Ortsgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechts, des § 27 a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechts wird hingewiesen.

Katzweiler, 3. November 2022



Sven Rheinheimer  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Katzweiler am 19. Oktober 2022 beschlossen.

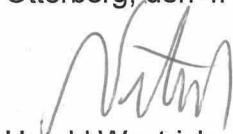
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

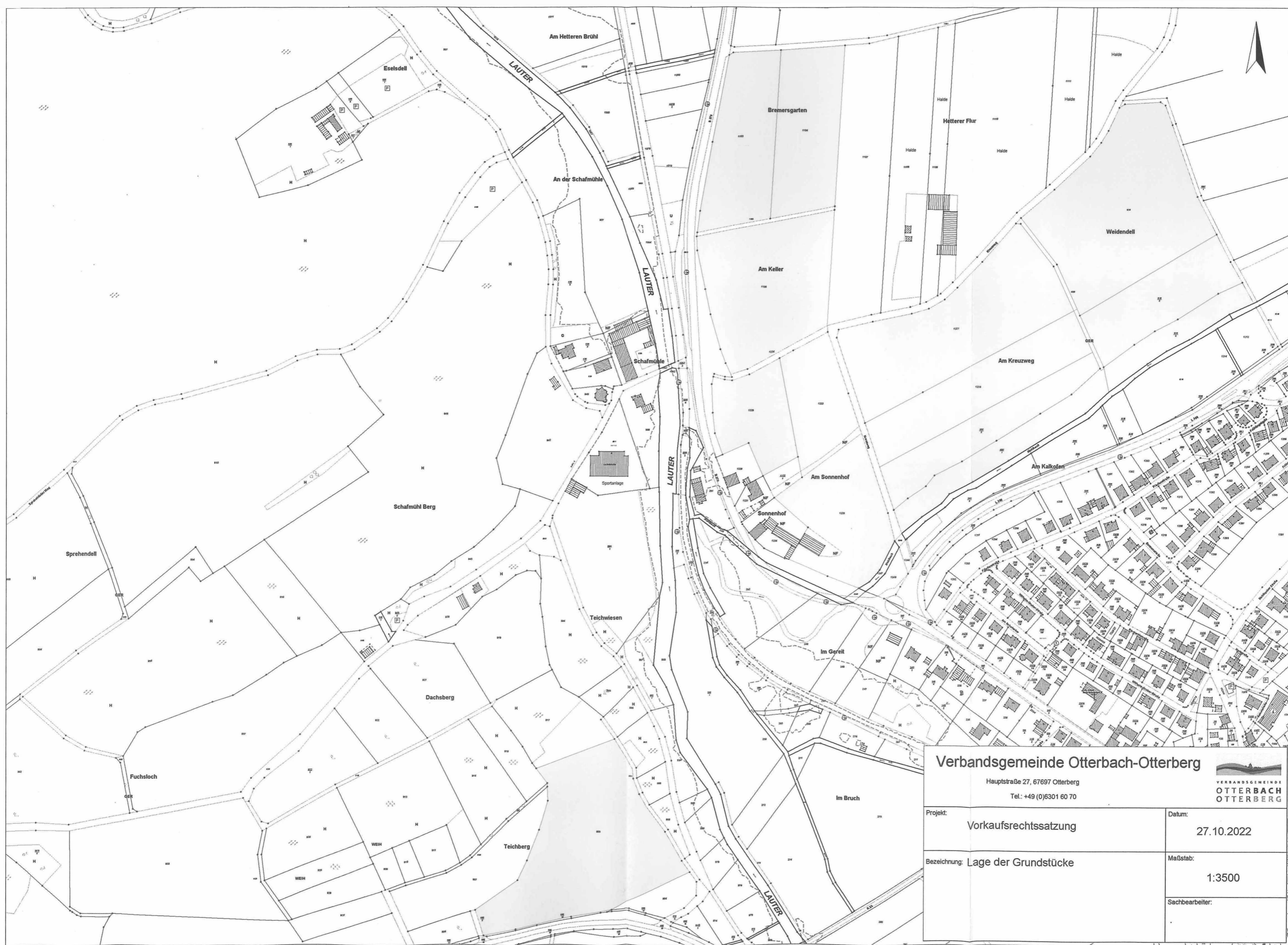
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.


Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 4. November 2022



Harald Westrich  
Bürgermeister



<b>Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg</b> Hauptstraße 27, 67697 Otterberg Tel.: +49 (0)6301 60 70		 VERBANDSGEMEINDE <b>OTTERBACH</b> <b>OTTERBERG</b>	
Projekt:	Vorkaufsrechtssatzung	Datum:	27.10.2022
Bezeichnung:	Lage der Grundstücke	Maßstab:	1:3500
		Sachbearbeiter:	